OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501082/8/KH**

Datum: **Linz, 10. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 24.02.2026, GZ: WELS/925030010902/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 56 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.02.2026, GZ: WELS/925030010902/25, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Geldstrafe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, 21 Stunden verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben, da ihm vorgeworfen wurde, dass er am 27.06.2025 um 18:51 Uhr in C__, Busdrehscheibe, einen Zigarettenstummel achtlos weggeworfen habe (Littering). Der Bf habe dadurch § 79 Abs. 5a AWG 2002 iVm § 15 Abs. 3 AWG 2002 verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er aufgrund des Alkoholabhängigkeitssyndroms, an dem er erkrankt sei, zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig gewesen sei, wobei die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens beantragt und auf ein bereits bestehendes Gutachten von D__ verwiesen wird.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden mit Schreiben vom 24.03.2026 das in der Beschwerde erwähnte psychiatrische Gutachten von D__ bzw. ärztliche Befunde betreffend das angegebene Alkoholabhängigkeitssyndrom des Bf angefordert [ON 2].

5. Mit Eingabe vom 30.03.2026 legte der Bf ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von D__ vom 30.10.2025, einen ärztlichen Verlaufsbericht des den Bf behandelnden Facharztes für Psychiatrie, E__ vom 26.11.2025, eine Bestätigung der Clearingstelle Psychotherapie vom 13.01.2026 darüber, dass sich der Bf seit 29.10.2025 auf der Warteliste für kostenfreie Psychotherapie befinde, eine Bestätigung der Alkoholberatungsstelle beim Magistrat der Stadt Wels vom 15.01.2026 über die Wahrnehmung eines Beratungsgesprächs sowie eine Krankenstandsbestätigung vom 22.01.2026 und eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom 23.01.2026 vor [ON 3].

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 25.06.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf mit seinem Rechtsvertreter RA Dr. B__ für die belangte Behörde und F__ / PI Wels Innere Stadt als geladener Zeuge erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf warf am 27.06.2025 um 18:51 Uhr in C__ am G-Platz in C__ im Bereich der dort situierten Busdrehscheibe nach Aufforderung durch einen Polizisten, die Örtlichkeit zu verlassen, unmittelbar vor dem Einsteigen in einen Autobus einen Zigarettenstummel auf den Boden. Der Bus fuhr daraufhin ab.

Der Bf weist eine Alkoholabhängigkeitserkrankung auf. Bei dem angeführten Vorfall am 27.06.2025 um 18:51 Uhr war der Bf alkoholisiert, aber zurechnungsfähig.

Der Bf verfügt monatlich über 1.600 Euro (Rehabilitationsgeld und Wohnbeihilfe), hat kein relevantes Vermögen, keine Schulden und ist nicht sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Bezug habenden Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2026.

Der unter Pkt. II. dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2026 sowie aus den mit Eingabe vom 30.03.2026 vorgelegten Urkunden.

Bei der Verhandlung wurde F__, der die Amtshandlung zur Tatzeit geführt hat, ausführlich befragt und gab glaubwürdig an, dass der Bf alkoholisiert war und deshalb von ihm aufgefordert wurde, die Örtlichkeit zu verlassen und daraufhin unmittelbar bevor er in einen dort haltenden Autobus eingestiegen ist, einen Zigarettenstummel weggeworfen hat. Nach Erinnerung des Zeugen konnte der Bf dem Gespräch mit den Polizisten folgen und reagierte auch unverzüglich auf die Aufforderung, die Busdrehscheibe zu verlassen, indem er in den Bus einstieg, der gleich darauf abfuhr.
Der Bf zeigte sich in der Verhandlung durchwegs einsichtig und gab selbst an, dass er, wenn er alkoholisiert sei, oftmals Dinge tue, die er nachher bereue. Er merkte auch an, dass die Amtshandlung bestimmt rechtmäßig erfolgt sei, dass er sich allerdings aufgrund seiner Alkoholisierung zur Tatzeit nicht mehr daran erinnern könne.

Der Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens war abzuweisen, da bereits psychiatrisch-fachärztliche Begutachtungen des Bf sowohl vor dem, als auch nach dem Tatzeitpunkt erfolgt sind - das vom Bf dem

Verwaltungsgericht vorgelegte, von D__ erstellte neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 30.10.2025 beinhaltet u.a. einen ärztlichen Verlaufsbericht vom 06.05.2025 des Facharztes für Psychiatrie E__, welcher dem Gutachten ebenso zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus wurde ein weiterer ärztlicher Verlaufsbericht von E__ vom 26.11.2025 vorgelegt. Dementsprechend liegen dem Verwaltungsgericht ausreichende fachspezifische medizinische Befunde bzw. Gutachten betreffend die Alkoholabhängigkeitserkrankung des Bf vor, wobei diese fachlichen Beurteilungen kurz vor der dem Bf gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsstraftat und auch danach erfolgt sind.

Die erwähnten Befunde und Gutachten kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass eine langjährige Alkoholabhängigkeit des Bf vorliegt: Der ärztliche Verlaufsbericht des Facharztes für Psychiatrie E__ vom 06.05.2025, der somit nicht lange vor dem Tatzeitpunkt erstellt wurde, führt unter status psychicus an: *„wach, bewusstseinsklar, zur Zeit, Ort, Person und Situation gut orientiert, Gedächtnis unauffällig. Aufmerksamkeit und Konzentration ungestört, Antrieb unauffällig, Psychomotorik unauffällig, Stimmung situativ adäquat, leicht nervös, gute Affizierbarkeit, Affekte adäquat zur Stimmung, keine formalen Denkstörungen, keine inhaltlichen Denkstörungen, keine Wahrnehmungsstörungen, keine Störung der Ich-Grenzen, keine Suizidalität*". Diagnostiziert wird eine Alkoholabhängigkeit, als weiteres Procedere wird festgehalten: „*Habe weiter keine Abhilfe für den Pat. Eine langfristige Abstinenz und Stabilität wohl nur in betreuter Wohnform möglich, dies möchte er nicht […]*".

Ein weiterer ärztlicher Verlaufsbericht vom 26.11.2025 von E__ diagnostiziert wiederum gleichlautend eine Alkoholabhängigkeit (F 10.2) des Bf. Auch der status psychicus wird gleichlautend mit der Diagnose vom 06.05.2025 als „*wach, bewusstseinsklar, zu Zeit, Ort, Person und Situation gut orientiert, Gedächtnis unauffällig, Aufmerksamkeit und Konzentration ungestört, Antrieb unauffällig, Psychomotorik unauffällig, Stimmung situativ adäquat, leicht nervös, gute Affizierbarkeit, Affekte adäquat zur Stimmung, keine formalen Denkstörungen, keine inhaltlichen Denkstörungen, keine Wahrnehmungsstörungen, keine Störung der Ich-Grenzen, keine Suizidalität*" beschrieben. Zum empfohlenen Procedere wird festgehalten, dass „*keine Hinweise auf eine chronisch psychotische Störung*" des Bf vorliegen.

Aus diesen beiden Verlaufsberichten vom 06.05.2025 und 26.11.2025 (die somit vor und nach dem Tatzeitpunkt erstellt wurden) ergibt sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts, dass der Bf weder am 06.05.2025, noch am 26.11.2025 - und auch nicht zwischenzeitlich - zurechnungsunfähig war. Es liegt zwar unbestritten und auch aus fachärztlicher Sicht belegt eine Alkoholabhängigkeitserkrankung des Bf vor, jedoch war dieser zur Tatzeit fähig, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen – dies ergibt sich vor allem aus den Stellungnahmen des Facharztes für Psychiatrie zu jenen zwei Zeitpunkten vor und

nach der Tat und hier insbesondere aus der Beschreibung des status psychicus des Bf dahingehend, dass dieser bewusstseinsklar sowie in Gedächtnis, Antrieb und Psychomotorik unauffällig und seine Stimmung situativ adäquat war und er keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen sowie keine Wahrnehmungsstörungen oder Störungen der Ich-Grenzen aufwies.

Auch im neurologisch-psychiatrischen Gutachten des D__ vom 30.10.2025 hielt dieser u.a. fest, dass der Bf „*wach, zeitlich, örtlich, situativ und zur Person orientiert und verbal kontaktierbar*" war. Weiters hielt der Facharzt Folgendes fest: „*inhaltliche Denkstörungen liegen nicht vor; Wahrnehmung, Auffassung erhalten, Realitätsbezug, Kritikfähigkeit erhalten, Merkfähigkeit, Gedächtnisleistung, höhere Hirnleistungen während des Gespräches unauffällig. Im Verhalten angepasst*.", es enthält keine Hinweise dahingehend, dass eine Zurechnungsunfähigkeit des Bf vorliegen könnte. Diagnostiziert werden im Gutachten ein Alkoholabhängigkeitssyndrom mit einem fortgesetzten Alkoholkonsum (F 10.2) sowie eine gegenwärtige Abstinenz nach multiplem Substanzgebrauch und eine leichtgradige depressive Reaktion von längerer Dauer, wobei festgehalten wird, dass im Vordergrund das Alkoholabhängigkeitssyndrom mit einem fortgesetzten Alkoholkonsum steht.

Auch wird betreffend etwaige kognitive Einschränkungen festgehalten, dass diese nicht bestehen und eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als zumutbar angesehen wird. Auch die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, eine Wohnsitzverlegung und Wochenpendeln durch den Bf werden vom Facharzt für Psychiatrie als möglich erachtet, was ebenso für die Annahme einer Zurechnungsfähigkeit des Bf spricht.

Zusammengefasst ergibt sich aus den vorliegenden Verlaufsberichten sowie aus dem fachärztlichen Gutachten, dass beim Bf zwar eine Alkoholabhängigkeitserkrankung, jedoch keine Zurechnungsunfähigkeit besteht bzw. zur Tatzeit bestand.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 79 Abs. 5a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023 normiert, dass jemand, der nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, im öffentlichen Raum oder im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering), eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der

Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Nach Abs. 2 par. cit. ist als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, wenn die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert war. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite:

Der Bf hat am 27.06.2025 eine Zigarette – somit nicht gefährlichen Abfall – achtlos weggeworfen und wurde dabei von einem Polizisten beobachtet. Bei dem verfahrensgegenständlichen Tatort handelt es sich um die Busdrehscheibe am G-Platz in C__, diese Örtlichkeit liegt im öffentlichen Raum. Somit hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 79 Abs. 5a AWG 2002 verwirklicht.

Auch das Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass es unverständlich sei, warum der Polizist nicht auch in den Bus eingestiegen sei, in dem sich dieser befand, um ihm zu sagen, dass das Wegwerfen einer Zigarette verboten sei, anstatt eine Anzeige zu schreiben – dieser hatte daraufhin angegeben, dass der Bus unmittelbar danach weggefahren ist -, ändert nichts an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat durch das Wegwerfen der Zigarette.

2.2. Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes Ungehorsamsdelikt).

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wie unter Pkt. III. dargestellt wurde im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht erhoben, dass entgegen dem Vorbringen des Bf zur Tatzeit

keine Zurechnungsunfähigkeit seinerseits vorlag – der Bf leidet zwar unter einem bereits längere Zeit bestehenden Alkoholabhängigkeitssyndrom, er ist jedoch fähig, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und sich demgemäß zu verhalten. Darüber hinaus wurden keine substantiierten Vorbringen erstattet, welche die Verwirklichung der subjektiven Tatseite ausschließen würden, weshalb gegenständlich zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen ist weshalb auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu dem von der gegenständlich übertretenen Bestimmung des AWG 2002 geschützten Rechtsgut ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber damit ausdrücklich ein Verbot des achtlosen Wegwerfens von nicht gefährlichen Abfällen im öffentlichen Raum normiert hat, weshalb dessen Bedeutung im vorliegenden Fall nicht als gering einzustufen ist.

§ 79 Abs. 5a AWG 2002 sieht eine Geldstrafe bis zu 180 Euro bei der gegenständlichen Übertretung vor, wobei im angefochtenen Straferkenntnis eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt wurde.

Der Bf zeigte sich in der mündlichen Verhandlung durchwegs einsichtig und reumütig. Aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit versetzte er sich regelmäßig in Rauschzustände, die seine Zurechnungsfähigkeit zwar nicht ausschlossen, jedoch zu einer entsprechenden Enthemmung seines Verhaltens führten. In einem derartigen Zustand hat er auch die ihm gegenständlich vorgeworfene Verwaltungsstraftat begangen. Der Bf schilderte in der Verhandlung glaubwürdig, dass er es im nüchternen Zustand immer wieder bereut, dass er sich betrunken und danach dementsprechend verhalten hat. Die Therapie einer Alkoholabhängigkeit ist bekanntlich für Betroffene oft sehr herausfordernd, da die Konsumzwänge gerade am Anfang der Therapie oder in belastenden Lebenssituationen besonders stark sind. Der Bf hat es mittlerweile geschafft, eine Alkoholentwöhnungstherapie zu beginnen, was seine ernst zu nehmende Bereitschaft zur Überwindung seiner Erkrankung belegt.

Zusammengefasst ist es aus Sicht des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände als gerechtfertigt anzusehen, den verhängten Strafbetrag auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 56 Stunden) herabzusetzen.

§ 3 Abs. 2 VStG kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gegenständlich eine selbst verschuldete Trunkenheit vorlag.

Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vorliegen müssen und es bereits an einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes mangelt. Auch geringes Verschulden, welches nur dann vorliegt, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118), liegt im gegenständlichen Fall nicht vor – die Bestimmung des § 79 Abs. 5a AWG 2002 wurde nämlich gerade für Verstöße wie den gegenständlichen, durch den der öffentliche Raum verschmutzt wird, geschaffen, weshalb ein Zurückbleiben des tatbildmäßigen Verhaltens hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt nicht vorliegt.

2.4. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt und der damit in Zusammenhang stehenden Beweiswürdigung beruht. Es wurde nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im vorliegenden Fall – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing